

Herr Krause-Kämereit
61.21.0020

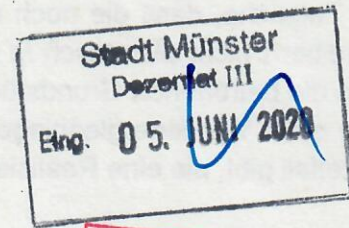
6111

An die Bezirksvertretung Münster - Hilstrup

über III, Herrn Stadtbaurat Denstorff

über Amt 33.23 Bezirksverwaltung Münster - Hilstrup
Herrn TÜNS

Anfrage AFH/0001/2020 der Bündnis 90 / Die Grünen / GAL - Fraktion in der BV Münster-Hilstrup



1. Welches Ausbaupotential (GWh) für Windenergie sieht die Verwaltung auf Grundlage des derzeit wirksamen Flächennutzungsplans im Stadtbezirk Hilstrup?

Antwort der Verwaltung

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) stellt innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Stadtbezirks Münster-Hilstrup die nachfolgend genannten vier mehrkernigen Konzentrationszonen¹ (Potentialflächen) für Windenergieanlagen (WEA) dar:

- Konzentrationszone 9 „Amelsbüren“, bestehend aus den beiden Potentialflächen 9a, 9b,
- Konzentrationszone 10 „Loevelingloh“, bestehend aus den sieben Potentialflächen 10a, 10b, 10c1, 10c2, 10d, 10e und 10f,
- Konzentrationszone 11 „Sudhoff“, bestehend aus den drei Potentialflächen 11a1, 11a2 und 11b
- Konzentrationszone 12 „Wilbrenning“, bestehend aus den fünf Potentialflächen 12a1, 12a2, 12a3, 12a4, 12b.

Durch die Errichtung von insgesamt 7 WEA in den vergangenen Jahren und die Tatsache, dass bei der Errichtung von WEA untereinander je nach Ausrichtung zur Hauptwindrichtung Mindestabstände einzuhalten sind, sind die 7 Potentialflächen 9a, 10a, 10d, 10e, 11a1, 12a4 und 12b vollständig belegt. Außerdem blockiert die WEA in der Potentialfläche 10a aufgrund der erforderlichen Mindestabstände die Nachbarfläche 10b.

Ein Ausbaupotenzial in GWh kann die Verwaltung nicht im Einzelnen ermitteln, da der FNP nur die Flächendarstellung der Potentialflächen enthält. Wenn man unterstellt, dass in den noch nicht durch bestehende WEA belegten bzw. blockierten Potentialflächen neue WEA in der Größe der Referenzanlagen (150 m Gesamthöhe, 100m Rotordurchmesser (RoD)) oder der bisher tatsächlich errichteten WEA mit max. 175 m Gesamthöhe / 117 m RoD errichtet werden sollen, dann passen in die verbleibenden Potentialflächen theoretisch bis zu 10 kleinere WEA bis 150m Gesamthöhe oder 8 WEA mit einer Gesamthöhe von über 150 m.

Die Potentialflächen 10c1, 10c2 und 10f sind wegen deren räumlicher Nähe nur alternativ nutzbar, d.h. wenn in der Potentialfläche 10f eine WEA errichtet würde, würden zugleich die Flächen 10c1 und 10c2 blockiert und umgekehrt.

¹ Vgl. Vorlage V/0748/2016, Anlagen 2 und 3

Die Tatsache, dass die noch nicht genutzten Potenzialflächen bisher von Projektentwicklern und Betreibern nicht planerisch in Angriff genommen worden sind, lässt vermutlich darauf schließen, dass die betroffenen Grundstückseigentümer – zumindest derzeit – kein Interesse an der Realisierung einer Windenergieanlage auf ihrem Grundstück haben oder aber es fachliche Konflikte im Einzelfall gibt, die eine Realisierung unrealistisch erscheinen lassen.

2. Welche Auswirkungen haben die Pläne bzw. Beschlüsse auf Landes- und Bundesebene (Erhöhung der Abstandsregelung) auf die Windenergie-Konzentrationszonen gem. 65. Änderung des Flächennutzungsplans (V/0748/2016)? Gibt es im Stadtbezirk Hilstrup ausgewiesene Konzentrationszonen, die durch die Änderungen auf Landesebene gänzlich nicht mehr bebaut werden können?

Es wird gebeten, mögliches Standortpotential aufzuschlüsseln nach:

- Frühere Abstandsregelung (500m),
- die auf Bundesebene zwischenzeitig diskutierte Abstandsregelung (1000m) und
- die derzeit auf NRW-Landesebene geltende Abstandsregelung von 1500m zur Wohnbebauung.

Antwort der Verwaltung

Die 1.500m-Regelung des Landes im LEP ist lediglich ein Grundsatz. Eine Anpassungspflicht der Windkonzentrationsflächenplanung im FNP der Stadt Münster ergibt sich daher aus Sicht der Verwaltung nicht. Ohnehin müsste man diesen Grundsatz vermutlich abwägen, da ansonsten nicht substantiell genug Raum für die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet belassen würde. Auswirkungen ergeben sich insofern keine.

Auf Bundesebene wurde ein 1.000-Abstand zu Siedlungen diskutiert und zwischenzeitlich im Bundeskabinett beschlossen. Ob und in welcher genauen Form dieser kommen wird (insbesondere die Definition, was eine Siedlung ist und wie genau der Abstand gesetzlich verankert wird) ist der Verwaltung noch nicht im Detail bekannt. Insofern kann zu den möglichen Auswirkungen derzeit verlässlich nichts gesagt werden.

Wenn man hilfsweise einmal untersucht, welche Konzentrationszonen für WEA, die noch nicht belegt sind, von diesen Abstandsregelungen vermutlich betroffen wären, kommt man zu folgenden Ergebnissen:

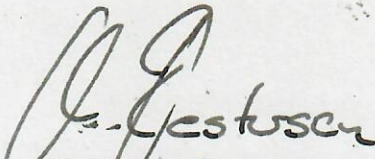
- Den 1.000-Abstand zu Siedlungen (hier wird der Bestand an dargestellten Wohnbauflächen im FNP angenommen) erfüllt von den schon heute bestehenden WEA nur die WEA in der Potenzialfläche 11a1; die bestehenden WEA genießen aber Bestandsschutz.
- Von den bislang nicht genutzten Potenzialflächen halten nur die Potenzialflächen 10c1, 10c2, 11a2 und 12a1 den 1.000-Abstand zu Siedlungen ein.
- Einen 1.500m-Abstand weist nur die Potenzialfläche 12a1 auf.

3. Wie viele Standorte kommen nach dem derzeitigen Flächennutzungsplan für neue Windkraftanlagen im Bezirk Hilstrup in Betracht?

Antwort der Verwaltung

Siehe Antwort zu den Fragen 1. und 2.

Insgesamt verweist die Verwaltung darauf, dass derzeit keine fachliche Veranlassung gesehen wird, an der wirksamen FNP-Darstellung von Windkonzentrationszonen etwas zu ändern, insbesondere vor dem Hintergrund der äußerst hohen rechtlichen Hürden. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass der Rat seinerzeit im Stadtbezirk Münster-Hiltrup alle von der Verwaltung vorgeschlagenen Potenzialflächen übernommen und dargestellt hatte. Insofern ist nicht unbedingt zu erwarten, dass das Flächenpotenzial bei einer erneuten Planung größer werden würde.


Christopher Festersen
Amtsleiter